

# Beobachtungen aus 40 Jahren Eingriffsregelung<sup>1</sup>

von Wilhelm Breuer

## Inhalt

1	Anfänge	36	6	Energiewende und Bundeskompensationsverordnung	41
2	Eingriffsregelung in der Bauleitplanung	36	7	Stationen der Eingriffsregelung	41
3	Zweifel an der Wirksamkeit	37	8	Ausblick	43
4	Angriffe auf die Eingriffsregelung	38	9	Literatur	44
5	Missverstandene Kompensation	39	10	Zeittafel	45

## 1 Anfänge

Die Ansichten über das Naturschutzrecht gehen auseinander. Das gilt erst recht für die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, die unter der Bezeichnung „Eingriffsregelung“ die Zulassung bestimmter Vorhaben an Rechtsfolgen binden – Rechtsfolgen, welche Natur und Landschaft vor Beeinträchtigungen schützen und nach zugelassenen Eingriffen die unvermeidbaren Beeinträchtigungen bestmöglich kompensieren sollen.

Während manche Naturschützer darin nur einen Papiertiger sehen, haben Teile von Politik und Wirtschaft der Eingriffsregelung das Verzögern, Verteuern oder gar Verhindern von Beschäftigung, Wachstum und Wohlstand angelastet und auf ein Ende oder wenigstens das Abschwächen dieser Vorschriften gedrängt. Der beschlossene Umbau der Stromversorgung, der mit neuen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist, hat die Kritik erneut entfacht wie Jahre zuvor die Debatte um den Wirtschaftsstandort Deutschland. 2016 wurde die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes 40 Jahre alt. In Niedersachsen wurde sie erst 1981 Bestandteil des Landesnaturschutzrechts.

Die Eingriffsregelung ist eine Errungenschaft der 1970er Jahre. Den Aufmerksamkeits- und Bewusstseinswandel jener Jahre markieren die Studie des Club of Rome „Die Grenzen des Wachstums“ (1972) und das Buch von Herbert Gruhl „Ein Planet wird geplündert“ (1975). In diesem Jahrzehnt schreibt der Journalist Horst Stern in 26 Folgen „Sterns Stunde“ für die Sache des Naturschutzes zur besten Sendezeit Fernsehgeschichte, entwickelt sich die Umweltbewegung zu einem Motor der Umweltpolitik.

Die 70er Jahre sind ein Jahrzehnt des Umweltschutzes. Es beginnt mit einem europäischen Naturschutzjahr und der Gründung des ersten deutschen Nationalparks. Die 1969 ins Amt gekommene sozial-liberale Bundesregierung beschließt 1970 ein Sofortprogramm zum Umweltschutz und 1971 ein Umweltprogramm. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes wird 1972 auf die Bereiche der Abfallbeseitigung, der Luftreinhaltung und der Lärmbekämpfung ausgedehnt. In den Folgejahren entstehen die auf den Schutz der einzelnen Umwelt-

medien ausgerichteten Fachgesetze, 1976 das Bundesnaturschutzgesetz.

Die Eingriffsregelung entstand aus dem aufkeimenden Bewusstsein für die Grenzen des Wachstums. Der Schutz von Natur und Landschaft sollte nicht länger nur die Sache der Reservate sein. Naturschutz und Landschaftspflege sollten als ein alle Politik- und Wirtschaftsbereiche durchdringendes Handlungs- und Gestaltungsprinzip auch und gerade dort zur Geltung gebracht werden, wo Vorhaben „die Gestalt oder Nutzung von Grundflächen verändern und diese Veränderungen die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“ Die Liste der so definierten Eingriffe reicht von A wie Abfalldeponie, Abgrabung und Autobahn bis Z wie Zentralkläranlage und umfasst praktisch jedes neue Natur und Landschaft beanspruchende Bauvorhaben.

Die Rechtsfolgen der Eingriffsregelung sind bekannt: Der Eingriffsverursacher ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen bestmöglich zu kompensieren. Können die Eingriffsfolgen nicht kompensiert werden, ist der Eingriff nur zulässig, wenn der Schutz von Natur und Landschaft nicht vorrangig ist. In diesem Fall tritt an die Stelle von Kompensationsmaßnahmen als Ultima Ratio eine Zahlung, mit der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu finanzieren sind.

## 2 Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

In der Bauleitplanung hat die Eingriffsregelung lange Zeit keine Rolle gespielt. Das änderte sich erst 1993. Bis dahin war die Eingriffsregelung zwar schon bei der Aufstellung der Bauleitpläne vorausschauend zu berücksichtigen (was praktisch nicht geschah); die Anwendung der Eingriffsregelung knüpfte aber erst an die Zulassung des einzelnen Bauvorhabens an. Erfahrungsgemäß war es

<sup>1</sup> Der Beitrag ist der Erinnerung an Dietrich Lüderwaldt gewidmet. Dietrich Lüderwaldt leitete von 1976 bis 1990 die Niedersächsische Fachbehörde für Naturschutz. Danach war er bis zu seiner Pensionierung im Jahre 1992 Leiter der Koordinierungsgruppe Naturschutz im Niedersächsischen Umweltministerium. Der Bundesverband Beruflicher Naturschutz (BBN) verlieh ihm im Jahr 2006 für Verdienste um den Naturschutz die Hugo-Conwentz-Medaille. Dietrich Lüderwaldt (1927-2008) wäre 2017 90 Jahre alt geworden.

dort für Vermeidungsstrategien zu spät und der Spielraum für Kompensationsmaßnahmen zu gering. Aus diesen Gründen waren die Vollzugsdefizite der Eingriffsregelung nirgends so groß wie in den auf bauleitplanerischen Entscheidungen beruhenden Baugenehmigungsverfahren.

Der Gesetzgeber hat auf dieses Manko 1993 mit Artikel 5 des am 01.05.1993 in Kraft getretenen Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes reagiert, der das Bundesnaturschutzgesetz mit einer unmittelbar geltenden Rahmenvorschrift ergänzte (§§ 8a bis 8c BNatSchG a. F.). Das geschah auch deswegen, weil die Rechtsprechung zuvor zunehmend Bauleitpläne beanstandet hatte, in denen die Konsequenzen der Eingriffsregelung nicht vorausschauend berücksichtigt worden waren.

Nach weiteren Änderungen stellt sich der Rechtsrahmen heute so dar:

- Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist unter Anwendung der Eingriffsregelung über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz im Bauleitplan in der Abwägung nach § 1a Baugesetzbuch (BauGB) zu entscheiden.
- Eine strikte Rechtspflicht zur Kompensation besteht, anders als bei der Eingriffsregelung außerhalb der Bauleitplanung, nicht. Gleichwohl wird sich das Abwägungsermessen in den meisten Fällen zu einer Pflicht verdichten, weil es im Regelfall ausreichende Möglichkeiten zur Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gibt.
- Eine Ersatzzahlung kann nach herrschender Auffassung für bauleitplanerisch festgesetzte Eingriffe nicht erhoben werden, jedenfalls ist in § 1a BauGB von Ersatzzahlung keine Rede.
- Die nach § 1a Abs. 3 BauGB erforderliche Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt durch geeignete Darstellungen nach § 5 bzw. Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zur Kompensation.
- Die erforderlichen Festsetzungen zur Kompensation sind mit dem Instrumentarium des § 9 BauGB zu treffen. Die Flächen und Maßnahmen zur Kompensation können den Bauflächen zugeordnet werden, um den Verursacher des Eingriffs später zu den Maßnahmen oder Kosten der Kompensation heranzuziehen.
- Nach § 135a Abs. 1 BauGB sind die festgesetzten Maßnahmen zur Kompensation vom Eingriffsverursacher durchzuführen. Soweit die Maßnahmen an anderer Stelle durchgeführt werden müssen und nach § 9 Abs. 1a BauGB den Eingriffsflächen zugeordnet sind, soll die Gemeinde die Maßnahmen auf Kosten des Eingriffsverursachers durchführen.
- Die Kostenzuordnung erfolgt durch Beitragsbescheide, mit denen die Gemeinde nach dem Muster des Erschließungsbei-

tragsrechts die Kosten für die Kompensation auf die Eingriffsgrundstücke umlegt. Die Verteilungsmaßstäbe enthält § 135b BauGB. Verteilungsmaßstäbe – diese können mit einander verbunden werden – sind die überbaubare Grundstücksfläche, die zulässige Grundfläche, die zu erwartende Versiegelung oder die Schwere der zu erwartenden Eingriffe.

Die Bauleitplanung ist also nicht der Eingriffsregelung unterworfen, sondern es wurden einige ihrer Elemente in die Bauleitplanung implementiert, zudem verändert und gleichsam zu einer „städtebaulichen Eingriffsregelung“ „fortentwickelt“.

### 3 Zweifel an der Wirksamkeit

Das Steuerungsprogramm der Eingriffsregelung hat nicht nur Stärken, sondern auch Schwächen und bleibt wegen vieler Schwachstellen im Vollzug hinter den rechtlichen Anforderungen zurück. Deswegen wird an der Wirksamkeit der Eingriffsregelung seitjeher gezweifelt – so etwa aus folgenden Gründen:

- Die Eingriffsregelung untersagt nicht den Eingriff an sich, sondern nur solche Eingriffe, deren Folgen so schwerwiegend sind, dass sie nicht kompensiert werden können – und dies auch nur, soweit dem Schutz von Natur und Landschaft Vorrang vor dem Eingriffsinteresse zuerkannt wird. Die Entscheidung darüber liegt nur ausnahmsweise bei der Naturschutzbehörde. Die Erfahrung zeigt, dass nahezu keinem Eingriff aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Zulassung versagt wird.
- In der Eingriffsregelung können sich bereits rein privatwirtschaftlich oder egoistisch motivierte Eingriffe gegen das öffentliche Integritätsinteresse an Natur und Landschaft durchsetzen. Anders als beim gemeinschaftsrechtlichen Gebiets- und Artenschutz erfordert die Zulässigkeit des Eingriffs keine zwingenden Gründe des überwiegenden Interesses und der Eingriff kann auch trotz zumutbarer Standortalternativen zulässig sein.



Abb. 1: Täglich werden in Deutschland 70 Hektar überbaut. In der Bauleitplanung ist die Kompensation nicht striktes Recht, sondern unter den Vorbehalt der Abwägung gestellt. Der größte Teil des Flächenverbrauchs vollzieht sich aber in der Bauleitplanung. (Foto Maulwurf: Jörg Kamel)



- Die Praxis der Eingriffsregelung beschränkt sich nahezu ausschließlich auf die Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder eine Ersatzzahlung. Insofern ist die Eingriffsregelung überwiegend ein Reparaturbetrieb.
- Oft stehen Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen in keinem rechten Verhältnis zum Schadensmaß oder den Kompensationsmaßnahmen wird eine Wirksamkeit zugesprochen, die sie bei realistischer Betrachtung nicht erreichen können. Mitunter werden Maßnahmen realisiert, die für sich gesehen durchaus sinnvoll sein mögen, die aber fälschlich an Stelle der tatsächlich geschuldeten Kompensation erbracht werden.
- In der Bauleitplanung ist die Kompensation nicht striktes Recht, sondern unter den Vorbehalt der Abwägung gestellt. Der größte Teil des Flächenverbrauchs vollzieht sich aber in der Bauleitplanung.
- Die mit der Eingriffsregelung verbundenen Kompensationspflichten sind selbst im Falle schwerwiegender Eingriffsfolgen eher gering, so dass es an einem ökonomischen Anreiz für die Bevorzugung minder schwerwiegender Eingriffsalternativen fehlt. Die finanziellen Aufwendungen für Kompensationsmaßnahmen bewegen sich jedenfalls zumeist unter fünf Prozent bezogen auf die Kosten für Planung und Ausführung des Eingriffs. So gesehen bewegt sich die Kompensation im Finanzvolumen von „Kunst am Bau“.
- Dieses Niveau wird noch weiter unterschritten, denn im Mittel der untersuchten Fälle werden nur etwa 50 % der auferlegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

men wie vorgesehen realisiert. Vielfach erfolgt die Realisierung gar nicht, nur unvollständig, in modifizierter Form, unter Nichtbeachtung zeitlicher Fristen oder die Maßnahmen werden nicht dauerhaft erhalten (s. z. B. MUROWATZ & SPERBER 1999, MEYHÖFER 2000, SIEMERS 2015). Auf Grund dieser Umsetzungsdefizite bleiben erhebliche Restschäden an Natur und Landschaft zurück, die sich angesichts der Vielzahl der Eingriffe zu einem gravierenden Problem entwickeln.

- Der Anteil von Kompensationsflächen liegt auch 40 Jahre nach Einführung der Eingriffsregelung entgegen anderslautender Mutmaßungen eher im Promillebereich. Die in Deutschland mit Kompensationsmaßnahmen belegte Fläche ist im Übrigen so gering, dass die Landesbehörden für Statistik diese Flächen nicht erfassen.

Diese Umstände erklären, warum in Deutschland täglich etwa 70 ha Grund und Boden überbaut werden.

## 4 Angriffe auf die Eingriffsregelung

Auch wenn es an einer breiten empirischen Studie über die Wirksamkeit der Eingriffsregelung bis heute fehlt: Fest steht, dass die Anforderungen der Eingriffsregelung nicht ausgeschöpft und der Vollzug hinter ihren Möglichkeiten zurückbleibt. Dieser ernüchternde Befund spricht nicht gegen das Instrument an sich. Sprechen für die Eingriffsregelung nicht vielmehr die gegen sie gerichteten Initiativen? Dazu zählt beispielsweise,

- die Pflicht zur Kompensation als striktes Recht aufzugeben und unter Abwägungsvorbehalt zu stellen,



Abb. 2: Die in Niedersachsen mit Windenergieanlagen belegte Fläche steuert einen Anteil an der Landfläche von zwei Prozent an. Zum Vergleich: Die seit 1981 mit Kompensationsverpflichtungen belegte Fläche für alle seitdem zugelassene Eingriffe beträgt vermutlich weniger als ein Prozent. (Foto: Manfred Knake)



wie in der Bauleitplanung geschehen, die sich nur unter dieser Bedingung 1993 dem Vermeidungs- und Kompensationsgebot der Eingriffsregelung geöffnet hat,

- sogenannte umweltfreundliche Vorhaben aus dem Geltungsbereich der Eingriffsregelung herauszulösen oder bedingt von Kompensationspflichten freizustellen, was einige Landesgesetzgeber Windenergieanlagen eine Zeit lang gewährt haben. So waren in Niedersachsen Einzelanlagen und Anlagengruppen von bis zu fünf Windenergieanlagen von Ersatzmaßnahmen für das Landschaftsbild 10 Jahre freigestellt,
- die Untersagung von Eingriffen zu erschweren, was mit der 2002 im Bundesnaturschutzgesetz verschobenen Stufenfolge der Eingriffsregelung erreicht worden ist. Seitdem können Eingriffe nur untersagt werden, wenn Eingriffsfolgen in keiner Weise kompensiert werden können. Zuvor war eine Untersagung bereits möglich, wenn die Eingriffsfolgen nicht ausgeglichen werden konnten,
- die Herauslösung der Eingriffsregelung aus dem Naturschutzrecht und – nach ihrer Veränderung – ihre Integration in andere Gesetze, was im Baugesetzbuch für bauleitplanerisch vorbereitete oder festgesetzte Eingriffe und beispielsweise im niedersächsischen Landeswaldgesetz für Eingriffe in den Wald durchgesetzt worden ist,
- der Verzicht auf einen Zulassungsvorbehalt für Eingriffe, die nicht bereits nach anderen Vorschriften einer behördlichen Zulassung bedürfen oder einer Behörde anzuzeigen oder von einer Behörde durchgeführt werden. So hat entgegen der Vorgabe des § 17 Abs. 3 BNatSchG der niedersächsische Gesetzgeber von einem solchen Vorbehalt nicht nur abgesehen, sondern diese Eingriffe zum Nicht-Eingriff erklärt (§ 5 NAGBNatSchG),
- die Absicht, den gesetzlichen Vorrang natürlicher vor monetärer Kompensation aufzugeben, was 2009 eine frühere Bundesregierung durchzusetzen im Koalitionsvertrag vereinbart hatte, ihr dann aber doch nicht gelang,
- das 2010 von der Landwirtschaft erreichte Rücksichtnahmegebot zugunsten landwirtschaftlicher Interessen bei der Kompensation. „Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden“ dürfen zwar für Eingriffe, für die geschuldete Kompensation hingegen nur „im notwendigen Umfang“ in Anspruch genommen werden. Überhaupt ist vorrangig zu prüfen, ob die Kompensation nicht auch erreicht werden kann, ohne Flächen aus der Nutzung zu nehmen: mit Bodenentsiegelung, Wiedervernetzung von Lebensräumen und Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Verbesserung von Natur und Landschaft dienen (s. § 15 Abs. 3 BNatSchG),
- vielleicht auch die Kompensationsverordnung des Bundes, deren Fertigstellung und Einführung die Bundesregierung im Koalitionsvertrag von 2013 bemerkenswerterweise nicht unter dem Kapitel „Naturschutz“, sondern „Landwirtschaft“ vereinbart hat.



Abb. 3: 2010 neu in das Bundesnaturschutzgesetz aufgenommen: Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden dürfen nur im notwendigen Umfang für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden. (Foto: Ulrike Steinbrenner / pitopia.de)

## 5 Missverständene Kompensation

40 Jahre nach ihrer Einführung sollte über die Intention der Eingriffsregelung Klarheit herrschen. Das gilt vor allem für die Frage nach Ort, Art und Umfang der Kompensation, der in der Praxis wichtigsten Rechtsfolge der Eingriffsregelung. In der Praxis stehen jedoch häufig nicht die Vermeidung und die Behebung konkreter Beeinträchtigungen im Vordergrund. Ergebnis ist vielmehr „irgendeine Form der Kompensation“.

Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden mitunter unterschiedslos alle Maßnahmen herangezogen, wenn sie nur in irgendeiner Weise Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind oder dies von ihnen angenommen wird. Dabei sind Kompensationsmaßnahmen definitionsgemäß keine beliebigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sondern sie müssen auf die Bewältigung der prognostizierten Beeinträchtigungen gerichtet sein, die mit einem bestimmten Eingriff verbunden sind.

Dies gilt auch für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Zwar ist hier die Kompensation nicht striktes Recht, sondern Gegenstand der Abwägung. Zwar werden hier Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als Maßnahmen zum Ausgleich begrifflich zusammengefasst. Zwar können diese Maßnahmen – wie auch außerhalb der Bauleitplanung – u. U. auch außerhalb der überbauten Grundstücke durchgeführt werden (§ 200a BauGB). Die Grundverpflichtung ist aber dieselbe. Der Begriff des Ausgleichs bezieht seine Inhaltsbestimmung aus dem Bundesnaturschutzgesetz und verlangt insofern die nach den Umständen bestmögliche Kompensation (vgl. § 1a Abs. 3 BauGB).

Anstatt, wie vom Gesetz verlangt, die in Folge des Eingriffs zerstörten oder erheblich beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild gleichartig oder gleichwertig wiederherzustellen, werden mitunter Maßnahmen realisiert, die für sich gesehen durchaus sinnvoll sein mögen, die aber fälschlich an Stelle der tatsächlich geschuldeten Kompensation erbracht werden. Der Eindruck entsteht, Kompensation sei zwar obligatorisch, die Art der Kompensation aber beliebig.

Vielerorts wird die Kompensationspflicht der Eingriffsregelung als ein Handel missdeutet, bei dem für die vom Eingriff in Mitleidenschaft gezogene Natur und Landschaft irgendwo irgendetwas anderes „Schönes“ geschaffen wird. Dieser Handel basiert oft auf einer besonderen Währung, nämlich einem System von Punktwerten, die bestimmten Biotoptypen zugeordnet werden und im Falle des Eingriffs mit der Größe der betroffenen Fläche multipliziert einen „Eingriffswert“ abbilden sollen. Diesem muss nur noch das Produkt aus Fläche und Wertpunkt des angestrebten Biotoptyps als „Ausgleichswert“ bis zu rechnerischem Gleichstand oder „Überkompensation“ entgegeng gehalten werden.

Auf diese Weise werden die Eingriffsfolgen nicht bewältigt, sondern nur scheinbar gleichwertige Verhältnisse geschaffen und Natur und Landschaft lediglich den vier Grundrechenarten zugeführt. Der rechnerische Gleichstand gewährleistet noch nicht die gleichwertige Kompensation, die dem Gesetz nach geschuldet ist.

Es geht also nicht um eine abstrakt-rechnerische, sondern um eine ökologisch-funktionale Gleichwertigkeit – auch nicht allein von Biotoptypen, sondern der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes. Einzubeziehen sind alle Schutzgüter der Eingriffsregelung: Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (mit Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen, Tieren und Biotopen und ihren Wechselwirkungen) und das Landschaftsbild. Die Behörden scheinen froh zu sein, dass überhaupt „irgendetwas“ zugunsten von Natur und Landschaft geschieht. Rechtlich ausreichend ist das nicht.

Hinzu kommt die seit Beginn der Eingriffsregelung verbreitete Tendenz, die Kompensationsverpflichtungen der Eingriffsregelung für andere Ziele einzusetzen als die

„bloße“ bestmögliche Bewältigung der Eingriffsfolgen. Während beispielsweise auf der Höhe der BSE-Krise um das Jahr 2000 die Kompensation in besonderer Weise für die Förderung des ökologischen Landbaus in Anspruch genommen werden sollte, sind es heute insbesondere die Sicherung der Natura 2000-Gebiete und das Erreichen eines guten ökologischen Zustandes der Gewässer. So gesehen ist die Eingriffsregelung ein offenbar außergewöhnlich erfolgreiches Instrument des Naturschutzes – zumindest wenn sich Erfolg an Nachfrage misst. Sie scheint allem oder fast allem, was als gut und richtig erkannt worden ist, auch oder vorrangig dienen zu können oder dienen zu sollen.

Kompensation ist darüber zu einem Objekt von Nachfrage und Angebot geworden. Beispielsweise bietet die Forstwirtschaft ökologische Leistungen im Wald gegen eine Honorierung als Kompensationsmaßnahmen an. Dabei ist jedoch eine Reihe von Anforderungen zu beachten, die diesen Bestrebungen Grenzen setzen, u. a.:

- **Gute fachliche Praxis:** Als mögliche Kompensationsleistung kann nur anerkannt werden, was über die in § 5 Abs. 3 BNatSchG von der Forstwirtschaft geschuldete gute fachliche Praxis hinausreicht. Dieses Bezugsniveau ist vor einer Anrechenbarkeit ökologischer Leistungen zu definieren.
- **Artenschutzrechtliche Verbote:** Beachtlich sind die artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG. Von diesen Verboten ist die forstwirtschaftliche Bodennutzung nur ausgenommen, soweit sich durch die Bewirtschaftung der Erhaltungszustand der lokalen Population der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht verschlechtert.



Abb. 4: Schön anzusehen: Haubentaucher auf einem Baggersee. Werden in Biotopwertverfahren solche Gewässer nur hoch genug mit Punkten bewertet, lässt sich mit einem Baggersee so mancher Eingriff „kompensieren“. Allerdings unter Vernachlässigung der tatsächlichen Eingriffsfolgen und nur rechnerisch. Fehlinterpretationen und Missbräuche in der Kompensationspraxis sind selbst nach 40 Jahren Eingriffsregelung nicht überwunden. (Foto: Ralf Kistowski / wunderbare-Erde.de)



- **Artikel 14 Grundgesetz:** Weitergehende Anforderungen können sich aus der in Artikel 14 Grundgesetz geschuldeten Sozialbindung des Eigentums ergeben.
- **Vorbildfunktion:** Einschränkungen können sich aufgrund der Maßgabe des § 2 Abs.4 BNatSchG bei Flächen der öffentlichen Hand stellen: „Bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand sollen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden.“ Wegen der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand ist Staat und Kommunen als Waldbesitzern mehr an ökologischen Leistungen honorarfrei abzuverlangen als privaten Waldbesitzern.
- **Fördermittel:** Eine Vielzahl ökologischer Wald(um)baumaßnahmen wird mit öffentlichen Mitteln (beispielsweise aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“) in allen Waldbesitzarten gefördert. Wegen des Verbots der Doppelförderung können diese Maßnahmen nicht auf mögliche Kompensationsmaßnahmen angerechnet werden.
- **Selbstverständnis:** Keine andere Landnutzung nimmt für sich in Selbstdarstellung und Selbstverständnis in Anspruch, bereits aus sich selbst heraus so sehr dem Naturschutz zu dienen, ja Naturschutz zu sein, wie die Forstwirtschaft, so dass die „Aufwertungspotenziale“ auch deshalb hinterfragt werden sollten.

Ähnliches gilt für in betriebswirtschaftliche Abläufe integrierte ökologische Leistungen der Landwirtschaft, die an Vergütungsanreize geknüpft und an vertragliche Regelungen gebunden sind („produktionsintegrierte“ Kompensation). Dabei wird leicht übersehen, dass die Kompensation solange zu gewährleisten ist, wie auch die Eingriffsfolgen wirksam sind. Das ist zumeist auf Dauer, weswegen Vertragsnaturschutz keine Basis ist für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Nachdem der Bundesgesetzgeber 2010 den Raum für Kompensationsmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Naturhaushalts auf den Naturraum ausgedehnt hat, kommt es zu einem weiteren Missverständnis, denken doch viele Akteure in der Eingriffsregelung, diese Ausdehnung gelte auch für Kompensationsmaßnahmen für das Landschaftsbild.

Die Ausweitung der Kompensation in den Naturraum ist allerdings nur für den Naturhaushalt möglich. Maßnahmen zur Wiederherstellung oder landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes müssen sich hingegen auf Ort und Stelle des Eingriffs beziehen, da anderenfalls die Anforderungen verfehlt werden, welche die Rechtsprechung an eine Wiederherstellung oder landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes richtet. Die Wiederherstellung des Landschaftsbildes setzt nämlich voraus, dass in dem betroffenen Landschaftsraum selbst ein Zustand geschaffen wird, der das optische Beziehungsgefüge des vor dem Eingriff vorhandenen Zustands in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren in weitestmöglicher Annäherung fortführt (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.9.1990, BVerwGE 85, 348, 360; SCHUMACHER/FISCHER-HÜFTLE, BNatSchG, 2. Aufl. 2011, § 15 Rn. 55).

Die landschaftsgerechte Neugestaltung ist demgegenüber weiter zu fassen und darauf gerichtet, die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte in ähnlicher Art und Weise unter Wahrung des Charakters des Landschaftsbildes und der Eigenart der Landschaft zu

gestalten (vgl. Senatsurteil v. 16.12.2009 - 4 LC 730/07; SCHUMACHER/FISCHER-HÜFTLE, a.a.O., § 15 Rn. 56). Ziel sowohl von Ausgleichs- als auch Ersatzmaßnahmen ist gleichermaßen die vollständige Kompensation des Eingriffs (vgl. Senatsurteil v. 16.12.2009 - 4 LC 730/07).

Mit vom Eingriff entfernt realisierten oder bevorrateten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wie sie für den Naturhaushalt vielleicht möglich sein können, lassen sich die Kompensationspflichten für das Landschaftsbild jedenfalls nicht einlösen. Eine Mehrfachfunktion, die sonst ein und derselben Kompensationsmaßnahme gerne zugeschrieben wird, kommt hier schon im Grundsatz nicht in Frage.

## 6 Energiewende und Bundeskompensationsverordnung

Mit dem in Deutschland beschlossenen Umbau der Stromwirtschaft ist die Eingriffsregelung erneut unter Druck geraten. Ihre Durchsetzung könnte zu einem steigenden Bedarf an Kompensationsflächen führen. Die dauerhafte Aufgabe landwirtschaftlicher Fläche für die gesetzlich geschuldete Kompensation wird von der Landwirtschaft als „Flächenverbrauch“ ablehnt. Bisher liegt der Anteil von Kompensationsmaßnahmen an der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Promillebereich, wie beispielsweise die Antwort auf eine parlamentarische Anfrage für Bayern bestätigt hat (BAYERISCHER LANDTAG 2012).

Die Erzeugung von Bioenergie vom Acker ist als Teil der „guten landwirtschaftlichen Praxis“ von der Eingriffsregelung sogar komplett ausgenommen. Die Kompensation beschränkt sich auf das Eingrünen der Biogasanlagen, den Ausgleich für die überbaute Fläche und erstreckt sich gerade nicht auf den Energiepflanzenanbau. Der Ausbau der regenerativen Energiewirtschaft und der Stromnetze beansprucht nicht dramatisch viel Fläche für Kompensation, wie bisher realisierte Windparks, Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Stromtrassen zeigen. Auch für diese Vorhaben betragen die Aufwendungen für naturale wie monetäre Kompensation zumeist weniger als fünf Prozent der Gesamtkosten.

Die mit Windenergieanlagen und Energiefreileitungen verbundenen Folgen für das Landschaftsbild führen zumeist ohnehin nicht zu Kompensationsmaßnahmen, sondern zu Ersatzzahlungen, deren Verwendung nicht von vornherein die landwirtschaftliche Nutzung einschränkt. Aus der Ersatzzahlung finanzierte Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nämlich im Unterschied zu Kompensationsmaßnahmen an keine besonderen Bedingungen geknüpft. Mit Ersatzzahlungen können auch Umweltmaßnahmen der Landwirtschaft finanziert und insofern die Aufgabe landwirtschaftlicher Nutzflächen vermieden werden.

## 7 Stationen der Eingriffsregelung

Im Rückblick auf 40 Jahre Eingriffsregelung erscheinen folgende Stationen und Aspekte für die Durchsetzung der Eingriffsregelung von besonderer Bedeutung:

**Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Eingriffsregelung:** Mitte der 1980er Jahren waren die Erwartungen an die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung schon etwas



Abb. 5: Der Maisanbau nimmt in Deutschland ein Viertel der Anbaufläche und doppelt so viel Fläche ein wie alle Naturschutzgebiete zusammengenommen. Der Mais ist Grundlage für die Tierproduktion und den Betrieb von Biogasanlagen. (Foto: Michael Papenberg / natursehen.de)

abgeklungen. Die Hoffnungen richteten sich umso mehr an die 1985 vom Gemeinschaftsrecht normierte und erst 1990 in Deutschland verankerte UVP. Allerdings wurde rasch sichtbar, dass mit der UVP die Eingriffsregelung nicht obsolet ist, sondern im Gegenteil die Eingriffsregelung für UVP-pflichtige Vorhaben Bewertungsmaßstäbe liefert und die Vorschriften bereithält, mit denen die Eingriffsfolgen bewältigt werden müssen.

Die UVP unterstützt die Anwendung der Eingriffsregelung aber bis heute in der Weise wesentlich, weil die UVP die Abschätzung von Umweltfolgen als Pflicht von Vorhabenträgern und öffentlichen Stellen herausstellt. Der schutzgutdifferenzierte Ansatz der UVP hat zudem deutlich gemacht, dass eine Beschränkung der Entscheidungen der Eingriffsregelung auf Biotopie unzureichend ist, sondern die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild in ihrer Gesamtheit gesehen werden müssen.

**Eingriffsregelung in der Bauleitplanung:** Die 1993 erfolgte Vorverlagerung der Anwendung der Eingriffsregelung in die Bauleitplanung markiert gewiss einen Schritt hin zu einer stärkeren Integration von Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in den Städtebau. Die Eingriffsregelung ist aber mit den bekannten Durchsetzungsproblemen aufgrund der dort wirksamen Sonderbedingungen zu Lasten von Natur und Landschaft konfrontiert. Der Naturschutz stößt in den Städten und Gemeinden im Übrigen auf ein Geflecht von naturschutzkritischen Einzel- und Gruppeninteressen, in welchem sich die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nur schwer durchsetzen.

Zudem ist 1998 der Genehmigungsvorbehalt für aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungspläne entfallen, so dass die Mitwirkungsmöglichkeiten der Naturschutzbehörden stark eingeschränkt sind. Später wurden überdies bestimmte bauplanungsrechtliche Vorhaben vollständig von der Eingriffsregelung freigestellt (§ 13 a BauGB, Bebauungspläne der Innenentwicklung; §13 b, Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren).

**Bevorratung von Naturschutzmaßnahmen („Ökokonten“):** Zu der erreichten Flexibilisierung in der Eingriffsregelung gehört auch, dass Maßnahmen zur Kompensation noch unbestimmter künftiger Eingriffe gleichsam bevorratet und später auf die geschuldete Kompensation angerechnet werden können. Ausgehend von der Bauleitplanung wurde diese Möglichkeit schließlich in der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes von 2002 für die Eingriffsregelung auch außerhalb der Bauleitplanung eröffnet.

Zwar bietet diese Möglichkeit eine Reihe von Vorteilen auch für Naturschutz und Landschaftspflege, allerdings auch Risiken. Zu diesen zählt die Vernachlässigung der Vermeidung von Beeinträchtigungen, wie sie mit Standortalternativen erreicht werden kann. Wenn nämlich bereits genügend „anrechenbare“ Maßnahmen bevorratet wurden, könnten Verminderungsbestrebungen umso leichter ins Hintertreffen geraten. Wird nur „irgendwas Schönes“ für Naturschutz und Landschaftspflege als Kompensation angerechnet, besteht die Gefahr, dass die tatsächlichen Eingriffsfolgen gar nicht bewältigt werden.

**Ersatzzahlung:** Die in Niedersachsen erst 2004 als Vervollständigung des Steuerungsprogramms der Eingriffsregelung eingeführte Ersatzzahlung hat sich als sinnvoll erwiesen, weil so auch Eingriffe zumindest eine monetäre Kompensation erfordern, die zuvor ohne Kompensation zugelassen werden konnten. Die Ersatzzahlung hat nicht zu einer Abkehr vom Vorrang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geführt. Nur eine Minderzahl der Eingriffe führt zu einer Ersatzzahlung (2005: nur 1,8 % der Eingriffe; BREUER et al. 2008).

**Kleine Artenschutzrechtsnovelle:** Spätestens mit der 2007 erfolgten Kleinen Artenschutzrechtsnovelle ist die Berücksichtigung besonders geschützter Arten unausweichlich auch Gegenstand der Eingriffsregelung geworden. Zwar gelten hier die Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur dem Schutz der etwa 600 europäischen Vogelarten und der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Den Schutz der etwa 2.000 „nur“ national besonders geschützten Arten erwartet der Gesetzgeber indessen von der rechtmäßigen Anwendung der Eingriffsregelung. Bei einer fehlerhaften Anwendung gelten auch für diese Arten die strengen Vorschriften des Artenschutzrechts der Europäischen Union (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 – 9 A 12.10). Seitdem kann die Anwendung der Eingriffsregelung sich noch weniger allein auf die Berücksichtigung von Biotop-typen stützen.

**Bundesnaturschutzgesetz:** Der Gesetzgeber hat den Fokus 2010 zu Recht mit einer ganzen Reihe von Bestimmungen auf die Sicherung von Kompensationsmaßnahmen gerichtet. Zu lange wurden diese entweder gar nicht, mit erheblichen Verzögerungen oder Änderungen durchgeführt, nicht kontrolliert oder nicht dauerhaft gesichert. Allerdings hat der Gesetzgeber den Vorrang der bestmöglichen Kompensation vor irgendeiner Kompensation mit der Gleichstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie der Festlegung u. U. vorrangig zu ergreifender Maßnahmen als Kompensation eher verunklart als geschärft.

**Kompensationsverzeichnis:** Zu den wesentlichen Verbesserungen im Bereich der Eingriffsregelung zählt die Pflicht zum Aufbau und zur Führung eines Kompensationsverzeichnisses. In Niedersachsen ist das seit 2013 die Aufgabe der Naturschutzbehörden. Damit die Naturschutzbehörden dieses Verzeichnis führen können, müssen die Zulassungsbehörden die dazu notwendigen Informationen bereitstellen (Niedersächsische Verordnung über das Kompensationsverzeichnis vom 01.02.2013). Das Kompensationsverzeichnis soll gewährleisten, dass die Kompensation nicht vorzeitig untergeht, sondern solange gewährleistet bleibt, wie auch die Eingriffsfolgen fortwirken. Das Verzeichnis soll die damit verbundenen Kontrollen erleichtern.

**Bundeskompensationsverordnung:** Sie könnte die Sache der Eingriffsregelung stärken, würden die darin vorgeschriebenen Anforderungen an die Einzelschritte der Eingriffsregelung den besten verfügbaren Erkenntnissen und Verfahrensweisen entsprechen. Daran bestanden aber von Anfang an Zweifel, was ein Grund sein könnte, weswegen bisher hierfür keine Mehrheit im Bundesrat zustande gekommen ist. Die Vielzahl von verschiedener Seite in 16 Bundesländern in 40 Jahren entwickelten, teils stark mangelbehafteten Verfahren zur Eingriffsregelung bleiben deswegen bis auf Weiteres eine Realität in Deutschland und ein größtmöglicher fachlich orientierter Konsens in der Eingriffsregelung bleibt aus. Für fachfremde Erwägungen spricht der Umstand, dass im Koalitionsvertrag von 2013 die Fertigstellung der Bundeskompensationsverordnung nicht unter dem Kapitel „Naturschutz“, sondern „Landwirtschaft“ vereinbart worden ist.

**Anwendungshilfen in Niedersachsen:** Die Anwendung der Eingriffsregelung ist Sache der Stellen, welche über die Zulassung des Eingriffs entscheiden. Das sind bis auf Ausnahmefälle nicht die Naturschutzbehörden. Die Anwendung der Eingriffsregelung liegt insofern nur bedingt im Verantwortungsbereich der Naturschutzbehörden. Die Naturschutzbehörden wirken jedoch an der Bewertung und Bewältigung von Eingriffsfolgen mit. Es liegt auf der Hand, dass die Vorstellungen über die Anwendung der Eingriffsregelung – z. B. über den Umfang von Kompensationsmaßnahmen – zwischen Eingriffsverursachern, Zulassungsbehörden und Naturschutzbehörden unterschiedlich sein können.

Allgemein anerkannte Bewertungsmaßstäbe und -verfahren können bei gleichen Eingriffen bzw. Eingriffsfolgen zu einer einheitlichen sowie rechtlich einwandfreien und damit im Interesse aller Beteiligten besseren Anwendung der Eingriffsregelung beitragen. Der bisherige Weg, solche Anwendungshilfen gemeinsam mit allen Betroffenen zu entwickeln, hat sich bewährt.

Die in den Anwendungshilfen empfohlenen pragmatischen Anforderungen und Konventionsvorschläge sind gewissermaßen Grundregeln für die gute fachliche Praxis der Eingriffsregelung. Sie werden von der Rechtsprechung als so genannter antizipierter Sachverstand ausdrücklich akzeptiert. Insoweit hat die Landesnaturschutzverwaltung wesentliche Voraussetzungen für eine einheitliche, rechtssichere und fachlich zufriedenstellende Anwendung der Eingriffsregelung geschaffen. In der beigefügten Tabelle (s. Kap. 10) sind diese Anwendungshilfen aufgeführt.

## 8 Ausblick

Die Eingriffsregelung steht immer wieder in der Gefahr, abgeschwächt zu werden. Dazu trägt der Umstand bei, dass sie ihre Existenz nicht – wie etwa der Schutz des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 oder Teile des Artenschutzrechts – dem Gemeinschaftsrecht verdankt, sondern eine bloß nationale Angelegenheit ist, die vergleichsweise leicht verändert oder aufgegeben werden kann. Den Spielraum für Änderungen hat der Gesetzgeber zuletzt 2010 genutzt und „für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden“ vor einer Inanspruchnahme für Kompensationsmaßnahmen geschützt.

Die Bestrebungen, einzelne Typen von Eingriffen ganz oder teilweise aus der Anwendung der Eingriffsregelung auszunehmen oder naturale oder monetäre Kompensationspflichten abzusenken, halten an; ebenso die Tendenz, in der Eingriffsregelung nicht die Verpflichtung zur bestmöglichen Kompensation konkreter Eingriffsfolgen, sondern ein Flächenbeschaffungs- oder Finanzierungsinstrument generell für Maßnahmen des Naturschutzes zu sehen. Zugleich sind die bekannten Vollzugsdefizite der Eingriffsregelung längst nicht überwunden. Deshalb haben die bisherigen Forderungen weiterhin Bestand:

- Die gegebenen Möglichkeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen müssen ausgeschöpft und der Eingriff und seine Wirkungen auf das unabdingbare Maß begrenzt werden.
- Die Prognose der Eingriffsfolgen muss alle Beeinträchtigungen einschließen, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auftreten können. Einzubeziehen ist nicht allein die Versiegelung von Boden, sondern alle der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie dem Landschaftsbild abträglichen Eingriffsfolgen.
- An die Stelle einer angemessenen Sachverhaltsermittlung dürfen keine Bewertungsverfahren treten, die die Fragen der Eingriffsregelung – anhand einfacher Parameter wie Flächenversiegelung oder biotopbezogener Wertpunkte auf einem unzureichenden Erfassungsniveau – nur scheinbar einlösen und Natur und Landschaft lediglich den vier Grundrechenarten zuführen.
- Kompensation bedeutet nicht einfach irgendwo irgendetwas Gutes für den Naturschutz zu tun, sondern die Kompensationsmaßnahmen müssen auf die konkreten Eingriffsfolgen ausgerichtet sein und diese vollständig und bestmöglich kompensieren.
- Den Kompensationsmaßnahmen darf nur die Wirksamkeit zugesprochen werden, die sie unter realistischen Bedingungen tatsächlich erreichen können.
- Insbesondere die Kompensation bauleitplanerisch festgesetzter Eingriffe gehört in den öffentlichen Raum, nicht auf das Grundstück privater Bauherren.
- Die Kompensation bedarf der dauerhaften Absicherung und der Kontrolle.

Der Gesetzgeber weiß, dass die Naturschutzbehörden alleine nicht in der Lage sind, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verteidigen, und um die Stärke der konkurrierenden Interessen. Der Gesetzgeber hat deshalb die Naturschutzvereinigungen mit Mitwirkungs- und Klagerechten ausgestattet.



Zusammen mit den Personen in den Naturschutzbehörden sollten sich die Naturschutzvereinigungen das wichtigste und erfolgreichste Evolutionsprinzip der Natur zu Eigen machen: Arbeitsteilung – sich ergänzen, nicht kopieren – kooperieren, nicht konkurrieren – Eintreten für die gemeinsame Sache mit verteilten Aufgaben und Rollen: Eine Naturschutzverwaltung, die fachlich kompetent Erfordernisse und Maßnahmen in Verwaltungs-

handeln umsetzt, und politisch unabhängige, starke Vereinigungen, die als Lobby den politischen Druck für die Sache des Naturschutzes erzeugen (DAHL & BREUER 1992). Dazu zählen das Ausschöpfen der bestehenden Mitwirkungs- und Klagerechte bei Eingriffen sowie die Dokumentation und Politisierung von Vollzugsdefiziten naturschutzrechtlicher Vorschriften und schließlich die Wahrnehmung der Rolle eines öffentlichen Gewissens.

## 9 Literatur

BAYERISCHER LANDTAG (2012): Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 14.1.2012 auf eine schriftliche Landtagsanfrage vom 10.11.2011 „Ausgleichs- und Ersatzflächen in Bayern“. – 16. Wahlperiode, Drucksache 16/10836.

BREUER, W., U. KILLIG & M. WEYER (2008): Ersatzzahlung in Niedersachsen 2004 und 2005. Umfrageergebnisse. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 26 (3) (3/08): 181-185.

DAHL, H.-J. & W. BREUER (1992): Welche Ziele haben Verwaltung und Verbände im Naturschutz? – Gemeinsamkeiten, Unterschiede, Konsequenzen. – Jb. Naturschutz Landschaftspfl. 46: 9-20.

MEYHÖFER, T. (2000): Ausgleich und Ersatz in Bebauungsplänen. Umsetzungsdefizite, Ursachen und Lösungswege. – Naturschutz Landschaftspfl. 32 (11): 325-328.

MUROWATZ, H. & H. H. SPERBER (1999): Landschaftspflegerische Festsetzungen im Bebauungsplan. – Stadt und Grün 48 (9): 636-640.

SIEMERS, D. (2015): Kontrolle von im Rahmen der Eingriffsregelung festgesetzten Kompensationsmaßnahmen. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35 (2) (2/15): 105-106.

# 10 Zeittafel

Jahr	Rechtliche Grundlagen	Erlasse, Arbeitshilfen, Fachbeiträge	Bemerkungen
1976	<b>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</b> ; darin Vorschriften für Zulassung von Eingriffen in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung)		Eingriffsregelung markiert die Fortentwicklung des Naturschutzrechts. Die Eingriffsregelung ist ein wesentlicher Schritt von der Orientierung des Naturschutzes primär am Schutz ausgewählter Teile von Natur und Landschaft zu querschnittsorientiertem Ansatz hin mit dem Ziel, raumdeckend die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwirklichen. Der Schutz kann aufgrund der Abstufungen der Rechtsnormen der Eingriffsregelung nur stark relativiert erreicht werden, nämlich in Form von nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigter Natur und Landschaft, die zu erhalten oder nach Beeinträchtigung wiederherzustellen ist.
1981	<b>Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG)</b> ; darin Vorschriften für Zulassung von Eingriffen in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung). NNatG löst das bis dahin in Niedersachsen geltende Reichsnaturschutzgesetz von 1935 ab.		
1983		Gemeinsamer Runderlass des niedersächsischen MW und ML: Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Straßenbau; Zusammenarbeit zwischen Straßenbauverwaltung und Naturschutzverwaltung	Runderlass aktualisiert einen entsprechenden Runderlass aus dem Jahr 1977.
1985	<b>Richtlinie 85/337/EWG des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei bestimmten öffentlichen und privaten Objekten</b> In Deutschland erfolgt die Umsetzung in nationales Recht erst 1990. Lange Zeit steht die Eingriffsregelung im Schatten der Erwartungen an die UVP.		
1986		Runderlass des niedersächsischen ML: Naturschutz und Landschaftspflege in der Flurbereinigung	Runderlass regelt erstmals die Zusammenarbeit zwischen Flurbereinigungs- und Naturschutzbehörden sowie die Zusammenarbeit der Flurbereinigungsbehörden mit den Naturschutzverbänden. Runderlass reagiert auf die damals gravierenden Konflikte zwischen Flurbereinigung und Naturschutz.
1987		MEIER, H.: Die Eingriffsregelung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes. – Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. Beih. 16: 1-60.	Veröffentlichung ist eine erste Anwendungshilfe zur Eingriffsregelung in Niedersachsen.
1988		ARBEITSGRUPPE EINGRIFFSREGELUNG der Landesanstalten/-ämter für Naturschutz und Landschaftspflege und der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie: Empfehlungen zum Vollzug der Eingriffsregelung. – Natur und Landschaft 63 (5), Beilage.	Veröffentlichung befasst sich insbesondere mit rechtlich-definitorischen und Verfahrensaspekten der Eingriffsregelung.
1989		FREISE-HARENBERG, D. & D. SCHUPP: Golf und Naturschutz. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 9 (5) (5/89): 73-85.	
1990	<b>Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)</b> Gesetz hat auch Bedeutung für Eingriffe, sofern diese einer UVP-Pflicht unterliegen. UVPG stärkt die Anforderungen an die Sachverhaltsermittlung für Prognose und Bewältigung von Eingriffsfolgen und sichert eine Öffentlichkeitsbeteiligung.	HOFFMANN A. & B. HOFFMANN: Eingriffsregelung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes – Bisherige Handhabung und Verbesserungsvorschläge. – Gutachten im Auftrag der Fachbehörde für Naturschutz.	Vollzugsuntersuchungen über 10 Jahre Eingriffsregelung in Niedersachsen
1991		NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN: Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege und Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz.	Die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) beschließt 1991 mit einem Gutachten zur Methodik der Eingriffsregelung, eine Grundlage zu einer Standardisierung der Bewertungen und der Verfahrensschritte zu schaffen.  Leitlinie reagiert auf die damals gravierenden Konflikte zwischen Flurbereinigung und Naturschutz.
		Beiträge zur Eingriffsregelung I – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 11 (4) (4/91): 43-92.	Der Informationsdienst erscheint 10 Jahre nach Einführung der Eingriffsregelung in Niedersachsen. Er umfasst u. a. die Ergebnisse aus HOFFMANN A. & B. HOFFMANN (1990) sowie Fachbeiträge zur Anwendung der Eingriffsregelung in Flurbereinigungsverfahren sowie bei Grundwasserentnahmen und zum Verhältnis von Eingriffsregelung und UVP.
1992	<b>Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)</b> Die FFH-Richtlinie dient dem Schutz bestimmter Lebensraumtypen, Pflanzen- und Tierarten; sie unterwirft Projekte und Pläne, die Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 beeinträchtigen könnten, einer Verträglichkeitsprüfung.		
1993	<b>Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz Art. 5</b> dieses Gesetzes regelt das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des BNatSchG zum Bauplanungsrecht. Bis dahin war die Eingriffsregelung zwar schon bei der Aufstellung der Bauleitpläne vorausschauend zu berücksichtigen, was aber praktisch kaum geschah. Weitere Änderungen folgen 1998 mit der Novelle des Baugesetzbuches.		
	<b>Novelle des NNatG</b> – Mit der Änderung werden Untersuchungspflichten für den Antragsteller eines Eingriffs festgelegt. – Einzelanlagen und Anlagengruppen von bis zu fünf Windenergieanlagen werden von Ersatzmaßnahmen für das Landschaftsbild freigestellt. Diese Regelung bleibt bis 2004 in Kraft.		



Jahr	Rechtliche Grundlagen	Erlasse, Arbeitshilfen, Fachbeiträge	Bemerkungen
1993		NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM: Leitlinie zur Anwendung der Eingriffsregelung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bei der Errichtung von Windenergieanlagen	Leitlinie reagiert auf sich abzeichnende Konflikte zwischen Windenergiewirtschaft und Naturschutz.
		Runderlass des niedersächsischen ML: Naturschutz und Landschaftspflege in der Flurbereinigung	Die Überarbeitung des Runderlasses berücksichtigt u. a. die Leitlinie „Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz“ von 1991.
		Beiträge zur Eingriffsregelung II – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 13 (5) (5/93): 149-220.	Der Informationsdienst umfasst Fachbeiträge u. a. zu folgenden Themen: Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Windenergieanlagen, Erfolgskontrollen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Verhältnis von Eingriffsregelung und UVP.
1994		NIEDERSÄCHSISCHES LANDEAMT FÜR ÖKOLOGIE (Hrsg): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs 14 (1) (1/94): 1-60.	Veröffentlichung wendet sich ein Jahr nach Ausdehnung der Eingriffsregelung in die Bauleitplanung insbesondere an Städte und Gemeinden. Ähnliche Arbeitshilfen erscheinen in den Folgejahren auch für andere Anwendungsbereiche der Eingriffsregelung. Eine einheitliche Anwendung der Eingriffsregelung wird in der Bauleitplanung allerdings nicht erreicht, da die Städte und Gemeinden an dieser Arbeitshilfe nicht gebunden sind.
		DRACHENFELS, O. v.: Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der nach § 28 a und § 18b NNatG geschützten Biotope, Stand September 1994. – Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. H. A/4: 1-192.	Einführung einer fünfstufigen Bewertung von Biotoptypen. Diese ist mehrfach aktualisiert worden und bis heute eine wichtige Bewertungsgrundlage in der Eingriffsregelung.
1995		ARBEITSGRUPPE EINGRIFFSREGELUNG der Landesanstalten/-ämter und des Bundesamtes für Naturschutz: Empfehlungen zum Vollzug der Eingriffsregelung – Teil II. Inhaltlich-methodische Anforderungen an Erfassungen und Bewertungen, 129 S.	Veröffentlichung befasst sich insbesondere mit fachlich-methodischen Aspekten der Eingriffsregelung und ergänzt insofern die Veröffentlichung dieser Arbeitsgruppe aus dem Jahr 1988.
1996		Gemeinsamer Runderlass des niedersächsischen MW und MU „Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Straßenbau; Zusammenarbeit zwischen Straßenbauverwaltung und Naturschutzbehörden“	Teil III „Vorschläge zur bundeseinheitlichen Anwendung der Eingriffsregelung nach § 8 Bundesnaturschutzgesetz“ des von der LANA in Auftrag gegebenen Gutachtens zur Methodik der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft, zur Bemessung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie von Ausgleichszahlungen liegt vor.
1997		Beiträge zur Eingriffsregelung III – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 17 (4) (4/97) 133-196.	Der Informationsdienst umfasst Fachbeiträge u. a. zu folgenden Themen: Sicherung, Pflege und Kontrolle von Kompensation, Kompensationsflächenkataster, Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Verhältnis von FFH-Verträglichkeitsprüfung, UVP und Eingriffsregelung.
		ARBEITSGRUPPE EINGRIFFSREGELUNG der Landesanstalten/-ämter und des Bundesamtes für Naturschutz: Empfehlungen zum Aufbau eines Katasters der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Naturschutzverwaltung. – Natur u. Landschaft 72 (4): 199-202.	
2000		Beiträge zur Eingriffsregelung IV – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 20 (3) (3/2000): 113-180.	Der Informationsdienst umfasst Fachbeiträge u. a. zu folgenden Themen: Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Kritik an Eingriffsbeurteilung allein auf der Grundlage von Biotoptypen, Sicherung, Pflege und Kontrolle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Verhältnis von FFH-Verträglichkeitsprüfung, UVP und Eingriffsregelung.
2002		NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (Hrsg.): Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz.. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs 22 (2) (2/02): 57-136.	

Jahr	Rechtliche Grundlagen	Erlasse, Arbeitshilfen, Fachbeiträge	Bemerkungen
2002	<b>Novelle des BNatSchG;</b> Die Novelle betrifft auch die Eingriffsregelung: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Eingriffstatbestand wird auf Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels ausgedehnt.</li> <li>– Für die Unterscheidung zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gibt das Gesetz Merkmale vor: Beim Naturhaushalt „gleichartig wiederherstellen“ für Ausgleichsmaßnahmen, „gleichwertig ersetzen“ für Ersatzmaßnahmen. Beim Landschaftsbild „landschaftsgerecht wiederherstellen“ und „landschaftsgerecht neugestalten“ für Ausgleichsmaßnahmen, „landschaftsgerecht neugestalten“ außerdem für Ersatzmaßnahmen. Es bleibt bei dem Vorrang der Ausgleichsmaßnahmen vor den Ersatzmaßnahmen.</li> <li>– Untersagt werden können Eingriffe mit Bezug auf die Eingriffsregelung nur noch, wenn auch Ersatzmaßnahmen nicht möglich oder Lebensräume bestimmter Arten nicht ersetzbar sind.</li> <li>– Eingriffe, welche unersetzbare Biotope der streng geschützten Arten zerstören, sind nur noch dann zulässig, wenn zwingende öffentliche Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses dies rechtfertigen.</li> <li>– Die Länder können weitergehende Regelungen über die Verursacherpflichten sowie die Unzulässigkeit von Eingriffen erlassen; insbesondere können sie Vorgaben zur Anrechnung von Kompensationsmaßnahmen treffen und wie bisher vorsehen, dass bei zuzulassenden Eingriffen für nicht ausgleichbare oder nicht in sonstiger Weise kompensierbare Beeinträchtigungen Ersatz in Geld zu leisten ist.</li> <li>– Bundesrechtliche Verankerung der Verbandsklage</li> </ul> Das NNatG wird an die Novelle nicht angepasst, so dass die Änderungen hier nicht wirksam werden.		
2003		NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM UND NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (Hrsg.): Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bodenabbauvorhaben. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 23 (4) (4/03): 117-152.	Die zwischen Naturschutz und Wirtschaft abgestimmte Arbeitshilfe trägt wesentlich zur Lösung von Konflikten bei.
2004	<b>Novelle des NNatG</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Einführung der Ersatzzahlung vervollständigt das Steuerungsprogramms der Eingriffsregelung: Ersatzzahlungen, sofern Ersatzmaßnahmen nicht möglich, die für ihre Durchführung benötigten Grundstücke nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Aufwendungen zu beschaffen oder die Maßnahmen mit den Darstellungen der Landschaftsplanung nicht vereinbar sind. Sind keine Ersatzmaßnahmen möglich, bemisst sich die Höhe der Ersatzzahlung nach der Dauer und Schwere des Eingriffs. Sie beträgt höchstens 7 % der Kosten für Planung und Ausführung des Eingriffsvorhabens einschließlich Grunderwerb. In den übrigen Fällen umfasst sie die Kosten der Planung und Durchführung der unterbliebenen Maßnahmen. Die Ersatzzahlung steht der unteren Naturschutzbehörde zu und ist für die Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft zu verwenden.</li> <li>– Die 1993 erfolgte Freistellung von Ersatzmaßnahmen für das Landschaftsbild bei Errichtung von bis zu fünf Windenergieanlagen wird aufgehoben.</li> <li>– Naturschutzbehörden wird die Möglichkeit eröffnet, nicht nur wie schon zuvor Ersatz-, sondern auch Ausgleichsmaßnahmen auf Kosten des Eingriffsverursachers durchzuführen, wenn dieser nicht selbst für die Durchführung sorgen kann oder eine solche Vorgehensweise mit der Naturschutzbehörde vereinbart hat.</li> </ul>	BIERHALS, E., O. v. DRACHENFELS & M. RASPER: Wertstufen und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen in Niedersachsen. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24 (4) (4/04): 231-240.  RASPER, M.: Hinweise zur Berücksichtigung von Naturschutz und Landschaftspflege bei Grundwasserentnahmen. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs 24 (4) (4/04): 199-230.	Die Veröffentlichung reagiert auf die Erweiterung des Eingriffstatbestandes im BNatSchG 2002.
2005		NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG: Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen.	NLT reagiert auf die Herausforderungen des Ausbaus der Windenergiewirtschaft für die Naturschutzbehörden.
2006		BREUER, W., U. KILLIG & M. WEYER: Ersatzzahlung in Niedersachsen 2004 und 2005 – Umfrageergebnisse. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs 26 (3) (3/06): 181-185.  Beiträge zur Eingriffsregelung V – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 26 (1) (1/06): 1-72. Darin u. a: – NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR & NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beim Aus- und Neubau von Straßen. – NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG: Hinweise zur Anwendung der §§ 12 a und 12 b des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes. – BREUER, W.: Landwirtschaftliche Bauten: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – Warum, wo und wie? – BREUER, W.: Aktualisierung „Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“.	Die Veröffentlichung liefert erstmals Zahlen und Fakten zur Ersatzzahlungspraxis in Niedersachsen.  Weitere Fachbeiträge in diesem Heft: Perspektiven der Eingriffsregelung, Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel und Fledermäuse, Zeitliche Aspekte von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Kompensationsflächenkataster und Ersatzzahlung.
2007	<b>Novelle des BNatSchG „Kleine Artenschutzrechtsnovelle“</b> Nach der Verurteilung Deutschlands vor dem Europäischen Gerichtshof korrigiert die Novelle u. a. Regelungen, die Eingriffe unzulässiger Weise von artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverboten ausgenommen haben. Der Schutz von Arten hat eine hohe Bedeutung auch für Entscheidungen über Eingriffe.	THEUNERT, R.: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs 28 (3) (3/07): 69-141. Teil B: Wirbellose Tiere. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28 (4) (4/07): 153-210.	Verzeichnisse umfassen die Arten, die für die Berücksichtigung der Schädigungs- und Störverbote u. a. bei Eingriffen von Bedeutung sein können. Veröffentlichung liefert insofern eine Arbeitsgrundlage auch für die Anwendung der Eingriffsregelung.



Jahr	Rechtliche Grundlagen	Erlasse, Arbeitshilfen, Fachbeiträge	Bemerkungen
2009			Koalitionsvertrag der Bundesregierung: Koalitionäre wollen „den Bundesländern die Kompetenz geben, beim Ausgleich von Eingriffen in die Natur das Ersatzgeld anderen Kompensationsmaßnahmen gleichzustellen“. Erreicht wird dieses umstrittene Ziel nicht. In Niedersachsen führt die Vereinbarung jedoch zu einer Behinderung der Weiterarbeit an Arbeitshilfen der Landesnaturschutzverwaltung für Kompensationsmaßnahmen. Die Arbeit erfolgt nun verstärkt in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Landkreistag, der in der Folge eine Reihe neuer Arbeitshilfen herausgibt.
		NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG: Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln	Veröffentlichung reagiert auf die Netzausbaupläne in Niedersachsen. Die zwischen Naturschutz und Netzbetreibern abgestimmte Arbeitshilfe trägt wesentlich zur Lösung von Konflikten bei.
		NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG: Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei der Errichtung von Mobilfunkmasten	Die zwischen Naturschutz und Netzbetreibern abgestimmte Arbeitshilfe trägt wesentlich zur Lösung von Konflikten bei.
2010		<p><b>Novelle des BNatSchG tritt in Kraft</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Da der Bund eine Vollregelung trifft, regelt er nun nicht mehr nur die Verursacherpflichten und die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit eines Eingriffs, sondern auch weitere Einzelheiten, die bislang die Länder geregelt hatten. Dazu zählen z. B. die Sicherung und Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen, Voraussetzungen für Ersatzzahlungen und Regelungen zur Anerkennung bevorrateter Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.</li> <li>– Neu ist der Gleichrang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die monetäre Kompensation hingegen auch weiterhin keine Alternative zur naturalen Kompensation, sondern zu leisten, wenn die Eingriffsfolgen nicht behoben werden können. Neu ist zudem die räumliche Bindung der Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Naturhaushalts an den Naturraum.</li> <li>– Bei der Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen für Kompensationsmaßnahmen gilt ein dreifaches Berücksichtigungsgebot zugunsten von Land- und Forstwirtschaft.</li> <li>– Ermächtigung für Bundeskompensationsverordnung</li> </ul> <p><b>Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG) tritt in Kraft</b></p> <p>Abweichungen gegenüber Regelungen des BNatSchG. NAGBNatSchG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– erklärt bestimmte Vorhaben zum Nicht-Eingriff und schließt ein eigenständiges Zulassungsverfahren für Eingriffe aus.</li> <li>– erlaubt den Naturschutzbehörden auch weiterhin, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Kosten des Verursachers durchzuführen, falls Verursacher und Behörde eine solche Vorgehensweise vereinbart haben.</li> <li>– beschränkt die Höhe der Ersatzzahlung, wenn die Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht feststellbar sind, auf höchstens 7 % der Investitionssumme.</li> <li>– gestattet die Verwendung der Ersatzzahlung auch für bestimmte andere Umweltmaßnahmen (nämlich in bestimmten Schutzgebieten) und in und an Gewässern.</li> <li>– trifft weitere Vorgaben für die Verwendung der Ersatzzahlung, welche die landesrechtlichen Bestimmungen von 2004 weitgehend fortführen.</li> <li>– schließt eine Anwendung einer Bundeskompensationsverordnung für Niedersachsen aus.</li> <li>– bestimmt die untere Naturschutzbehörde zur das Kompensationsverzeichnis führenden Stelle.</li> <li>– trifft ergänzende Vorschriften über die Eingriffsregelung beim Bodenabbau.</li> </ul>	
2011		<p>Aktualisierung von Arbeitshilfen des NLT</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen</li> <li>– Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei der Errichtung von Mobilfunkmasten</li> <li>– Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln</li> <li>– Hinweise zur Festlegung und Verwendung der Ersatzzahlung nach dem Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz</li> </ul> <p>NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM: Leitfaden zur Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen unter besonderer Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Anforderung</p>	Aktualisierungen dienen der Anpassung an BNatSchG und NAGBNatSchG, die 2010 in Kraft getreten sind.
2012			Erster Entwurf einer Bundeskompensationsverordnung mit gegenüber niedersächsischen Regelungen nachteiligen Regelungen für die Sache des Naturschutzes und der Landschaftspflege
2013		Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Niedersächsische Verordnung über das Kompensationsverzeichnis (NKompVzVO) vom 01.02.2013 (Nds. GVBl. 2013, S. 42)	Koalitionsvertrag der Bundesregierung: Koalitionäre streben „den unverzüglichen Erlass einer Bundeskompensationsverordnung an“, um „den Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen“ für Kompensationsmaßnahmen „weitestgehend zu vermeiden“.

Jahr	Rechtliche Grundlagen	Erlasse, Arbeitshilfen, Fachbeiträge	Bemerkungen
2014		NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG: Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen	5. und vorläufig letzte Auflage
2015		Beiträge zur Eingriffsregelung VI – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 35 (2) (2/15): 50-115. Darin u. a. – BREUER, W. & E. BIERHALS: Hinweise für die Bevorratung von Flächen und Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen – BREUER, W. (2015): Produktionsintegrierte Kompensation und der Anspruch der Eingriffsregelung – BREUER, W., S. DREESMANN, B. FRIEBEN, E. MEYERHOFF & M. WEYER (2015): Umweltleistungen des ökologischen Landbaus und ihre Anrechenbarkeit als Kompensationsleistung im Rahmen der Eingriffsregelung – BREUER, W. (2015): Hinweise zu Aufbau und Führung des Kompensationsverzeichnisses unterer Naturschutzbehörden.	Weitere Fachbeiträge in diesem Heft u. a. Schutz des Bodens in der Eingriffsregelung, Grünlandumbruch und Eingriffsregelung, Verhältnis Wasserrahmenrichtlinie und Eingriffsregelung, Kontrolle von Kompensationsmaßnahmen.
2016		NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG UND NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ: Hinweise für die Bevorratung von Flächen und Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG UND NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ: Arbeitshilfe Kompensationsverzeichnis	
2017		BREUER, W. (2016): Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“, unter Mitarbeit von Uwe Kirchberger, Kerstin Mammen und Tobias Wagner. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 36 (4) (4/16): 173-204. Beiträge zur Eingriffsregelung VII – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 37 (2) (2/17): 33-84. Darin u. a. Beobachtungen aus 40 Jahren Eingriffsregelung, Kompensationsverzeichnis, Kontrolle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Verwendung von Mitteln der Ersatzzahlung	

## Der Autor



Wilhelm Breuer, geboren 1960, Dipl.-Ing. der Landespflege. Seit 1984 berät er in der niedersächsischen Fachbehörde für Naturschutz Behörden und öffentliche Stellen in Fragen der Eingriffsregelung, FFH-Verträglichkeitsprüfung und artenschutzrechtlichen Prüfung. Seit 1990 ehrenamtlicher Geschäftsführer der Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e.V. und seit 2012 Lehrbeauftragter für Planungs- und Naturschutzrecht an der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur der Hochschule Osnabrück.

Wilhelm Breuer  
 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
 – Landschaftsplanung, Beiträge zu anderen Planungen, Naturschutzinformation –  
 Göttinger Chaussee 76A  
 30453 Hannover  
 wilhelm.breuer@nlwkn-h.niedersachsen.de  
 www.nlwkn.niedersachsen.de





## Beiträge zur Eingriffsregelung VII

40 Jahre Eingriffsregelung • Statements Naturschutz-  
vereinigungen • Mindestinhalte Kompensationsverzeichnis •  
Umfrage Kompensation • Kompensationsverzeichnis Region  
Hannover • Ersatzzahlung • Ersatzgeld Region Hannover •  
Umweltbaubegleitung • 10 Gebote Artenschutzrecht



## Inhalt

Vorwort		
BREUER, W.: Beobachtungen aus 40 Jahren Eingriffsregelung	S. 36	BREUER, W.: Ersatzzahlung im Bundesnaturschutzgesetz und in Niedersachsen – ein Rückblick S. 63
Statements anerkannter Naturschutzver- einigungen zur Eingriffsregelung	S. 50	MELCEL, N. & A. WYATT: Verwendung des Ersatzgeldes in der Region Hannover S. 67
BREUER, W.: Kompensationsverzeichnis – Mindestinhalte und weitergehende Inhalte	S. 54	SCHLIEMER, C.: Umweltbaubegleitung – Herausforderungen an der Schnittstelle zwischen Umweltauflagen und Baugeschehen S. 70
WEYER, M., W. BREUER, M. HORMANN & I. BUROW: Kompensationsverzeichnisse und die Kontrolle von Kompensationsmaßnahmen – Ergebnisse einer Umfrage	S. 57	VON HERZ, G.: Umweltbaubegleitung in der Praxis aus Sicht einer unteren Naturschutzbehörde S. 74
WYATT, A.: Die Führung des Kompensationsverzeichnisses in der Region Hannover – Praktische Erfah- rungen mit der Anwendung der Niedersächsi- schen Kompensationsverzeichnis-Verordnung (NKompVzVO)	S. 60	BREUER, W.: 10 Gebote für den Umgang mit den arten- schutzrechtlichen Schädigungs- und Störungs- verboten S. 78



---

**Impressum**

Herausgeber:  
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und  
Naturschutz (NLWKN) – Fachbehörde für Naturschutz –  
Der „Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen“ erscheint  
i. d. R. 4 x im Jahr. ISSN 0934-7135  
Abonnement: 15,- € / Jahr. Einzelhefte 4,- € zzgl.  
Versandkostenpauschale.

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers.  
Für den sachlichen Inhalt sind die Autoren verantwortlich.  
1. Auflage 2017, 1-3.000

Grafische Bearbeitung: Peter Schader, NLWKN – Naturschutz  
Titelbild: Gestaltung Peter Schader, Foto Maulwurf: Jörg Kamel,  
Foto Eingrünung einer Biogasanlage: Achim Kühne  
Topographie-Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der  
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2017  
Schriftleitung: Manfred Rasper, NLWKN – Naturschutz

Bezug:  
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und  
Naturschutz (NLWKN) – Naturschutzinformation –  
Postfach 91 07 13, 30427 Hannover  
naturschutzinformation@nlwkn-h.niedersachsen.de  
Tel.: 0511 / 3034-3305  
[www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de) > Naturschutz > Veröffentlichungen  
<http://webshop.nlwkn.niedersachsen.de>